Wien, Donnerstag, den 12. October 1899. XXXII. Jahrgang. Nr. 41.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Moritz Perles, Verlagsbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4 (Graben).

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 5 fl., halbjährig 2 fl. 50 kr., vierteljährig 1 fl. 25 kr. Für das Ausland jährlich 10 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 10 fl. = 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Die Arbeitsvermittlung in Oesterreich.

Von Dr. Moriz Caspaar.

In Nummer 35, Jahrgang 1898 dieser Zeitschrift haben wir die Veröffentlichung der umfassenden Erhebungen, welche das statistische Departement im k. k. Handelsministerium über die Arbeitsvermittlung durchgeführt hat, besprochen.

Seither hat diese Frage eine wesentliche Förderung erfahren und steht zu erwarten, daß sie auch in nicht ferner Zeit einer gesetzlichen Regelung entgegengeht. Das k. k. arbeitsstatistische Amt hat dem Arbeitsbeirathe einen Gesetzentwurf zur Begutachtung vorgelegt, welcher schon im engeren Ausschusse einer eingehenden Berathung unterzogen wurde; außerdem wurden auch im Wege einer Enquête die wichtigsten Gesichtspunkte der Frage durch Einvernahme der Betheiligten näher beleuchtet.

Nachdem es sich hier um eine Angelegenheit von großer Tragweite handelt, welche gerade die Verwaltung, die heute wiederholt in die Lage kommt, zwischen Arbeitsgebern und Arbeitsnehmern zu vermitteln, besonders interessirt, so sollen an dieser Stelle einige grundlegende Fragen des Entwurfes erörtert werden.

Der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Dienst- und Stellenvermittlung, schließt sich im Principe an die Theilung des Stoffes an, welche die bereits hier besprochene statistische Erhebung des statistischen Departements im k. k. Handelsministerium vorgezeichnet hat. Es ist dies die Trennung in gewerbemäßige und in die nicht gewerbemäßige Dienst- und Stellenvermittlung.

Das Gebiet der ersteren ist bekannt. Hier haben wir in dem Entwurfe nur die Bestimmungen über die Verleihung der Concessionen, über persönliche Qualification der Vermittler, Einführung einer bestätigten Geschäftsordnung, welche die Höhe und Bedingungen der Gebühren zu enthalten hat, zu erwähnen.

Die Definition des gewerbemäßigen Betriebes ist negativ; ein solcher liegt nicht vor, wenn die Vermittlung unentgeltlich erfolgt oder durch Vereine, Corporationen keine höheren Gebühren eingehoben werden, als zur Deckung des mit der Dienst- und Stellenvermittlung verbundenen Aufwandes erforderlich ist.

Die nicht gewerbemäßige Dienst- und Stellenvermittlung, in welche die in obenerwähnter Statistik einbezogenen Vereine und Körperschaften eingereiht sind, erfährt in ihrer Organisation eine systematische Regelung.

Für alle gemeinsam gilt, daß sie keiner Concession bedürfen, sondern nur anzumelden sind. Sie werden unterschieden in Anstalten der Vereine, gewerblichen Genossenschaften und Gemeinden.

Bezüglich der Vereine sagt der Entwurf nur, daß deren Berechtigung zum Betriebe der Dienst- und Stellenvermittlung nach den Statuten zu beurtheilen ist. Dem Texte nach würden die Vereine auch keiner jener beschränkenden Bestimmungen unterworfen, die für andere Corporationen in Aussicht genommen sind und hier noch näher besprochen werden sollen.

Als Corporationen, welche sich mit der Arbeitsvermittlung befassen, sind hier in erster Linie zu nennen die gewerblichen Genossenschaften, welche theilweise bisher schon dieser nach dem Gewerbegesetze ihnen gestellten Aufgabe nachgekommen sind. Es soll nunmehr als Norm gelten: Genossenschaften, die 200 oder mehr Gehilfen als Angehörige haben, insoweit sie die Arbeitsvermittlung schon besorgen oder dieselbe erst einrichten, haben für die Beaufsichtigung der Arbeitsvermittlung einen Ausschuß zu bestellen, welcher zur Hälfte aus Genossenschaftmitgliedern, zur Hälfte aus Gehilfen besteht; der Obmann und Obmann-Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Ausschusses aus ihrer Mitte gewählt. Die Arbeitsvermittlung bildet nach § 114, beziehungsweise 116 G.-O., eine Aufgabe der Genossenschaften; eine regere Thätigkeit haben nur die Fachgenossenschaften größerer Städte entfaltet. Bei der Vereinigung verschiedener Gewerbe ist an eine ersprießliche Wirksamkeit, besonders am flachen Lande, nicht zu rechnen.

Künftig soll die Arbeitsvermittlung der Genossenschaften unter paritätische Aufsicht gestellt werden. Man will damit jedenfalls den Klagen vorbeugen, welche sich in kritischen Zeiten gegen die Arbeitszuweisung geltend machen. Ein größerer Wirkungskreis soll künftig den Arbeits-, beziehungsweise Stellenvermittlungsämtern der Gemeinden zukommen. Landeshauptstädte und die übrigen Städte mit mehr als 30.000 Einwohner sollen verpflichtet werden, unentgeltliche Arbeitsvermittlungsanstalten zu errichten und die Kosten der Einrichtung und Erhaltung dieser Anstalten zu tragen. Auch für andere Orte sollen solche Anstalten nach dem Ermessen der betheiligten Ministerien errichtet werden, wenn ein eingeholtes Gutachten der betreffenden Landtage deren Bestand als ein Bedürfniß erscheinen läßt.

Für diese von Gemeinden errichteten Anstalten soll ebenso, wie bei den Genossenschaften, die paritätische Verwaltung, jedoch unter Vorsitz eines Unparteiischen, der weder dem Stande der Arbeitgeber, noch jenem der Arbeiter angehört, eingeführt werden. Diese Verpflichtung der paritätischen Verwaltung soll nicht nur für neu zu errichtende, sondern auch für bereits bestehende Vermittlungsämter in Städten und Gemeinden mit mehr als 30.000 Einwohnern gelten und sind die letzteren Aemter binnen drei Monaten nach Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes entsprechend umzugestalten.

Bezüglich der Wahl der Beisitzer ist hier zu erwähnen, daß in erster Linie die Mitglieder der Gewerbegerichte — Arbeitgeber und Arbeiter — zur Wahl berufen sind, in Gemeinden, in welchen Gewerbegerichte nicht bestehen, geht die Wahl der Vertreter der Arbeitgeber an die Gemeindevertretung, jener der Arbeiter an die Vorstände der Krankencassen über.

Kommt keine giltige Wahl zu Stande, oder lehnen die Gewählten den Eintritt in die Commission ab und eine nochmalige Wahl führt ebenfalls zu keinem Resultat, dann hat die Gemeinde die Geschäfte der Verwaltungs-Commission für die betreffende Wahlperiode zu übernehmen.

Die Beamten der Anstalt werden von der Gemeinde nach Anhörung der Commission ernannt.

Von einschneidender Bedeutung ist wie schon bemerkt die paritätische Verwaltung.

Wir haben es hier mit einem Versuche zu thun, durch das Zusammenwirken von Unternehmern und Arbeitern bei der Arbeitsvermittlung eine Lösung der Schwierigkeiten zu finden, welche heute der gesammten Arbeitsvermittlung anhaften. In dem Vorschlage liegt aber auch eine Neuerung, welche sich erst erproben muß, die auch mehr auf theoretische Erwägungen, als auf praktische Erfahrungen über das Verhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeiter aufgebaut ist.

Geht man der Sache näher auf den Grund und beachtet man die Forderungen der organisirten Arbeiterschaft, so wird man finden, daß die Parität nur dann die Zustimmung der Arbeiter erlangen dürfte, wenn sie der organisirten Arbeiterschaft das von ihr in Anspruch genommene Zuweisungsrecht thatsächlich — wenn auch stillschweigend — sichert.

Die organisirte Arbeiterschaft nimmt das Recht der Arbeitszuweisung für sich in Anspruch und stützt sich dabei auf die Nothwendigkeit, ihrerseits durch die Arbeitsdisposition den Arbeitsmarkt in ihrem Interesse beherrschen zu können. Gelingt ihr dies in vollem Maße, dann allerdings wäre der Arbeitgeber des Rechtes bezüglich Wahl seiner Arbeiter enthoben und je nach der Ansicht der Leitung der Organisation der Arbeiter deren Dispositionen betreffend die Arbeitsbedingungen unterworfen. Insoweit nun die allerdings heute von den Arbeitern selbst noch bekämpfte Parität in der Aufsicht beziehungsweise Verwaltung der Arbeitszuweisung diesen Absichten untergeordnet wird, hat sie den gleichen Erfolg, der allerdings heute von Vielen, welche der praktischen Seite der Frage nicht näher stehen, kaum vorausgesehen wird. Es hat daher die sogenannte Parität eine viel größere Tragweite, als man bei flüchtiger Bedeutung zugeben möchte. Sollte sie so wirken, wie die Verfasser der Vorlage jedenfalls voraussetzen — ausgleichend zwischen Arbeitgeber und Arbeiter — dann müßte die Voraussetzung zutreffen, daß im Zusammenwirken beider Vertragstheile unter einem unparteiischen Vorsitzenden jene Gegensätze zurücktreten, welche sich heute leider in gemeinsamen Berathungen nur zu sehr geltend machen.

Im deutschen Reichstage wurde ein dem vorliegenden Gesetzentwurfe ähnlicher Antrag gestellt. Es sei ein Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen bestimmt wird, daß auf Antrag und nach Anhörung betheiligter Arbeitgeber und -nehmer Gemeinden, beziehungsweise weitere Communalverbände, insoweit innerhalb ihrer Bezirke communale oder gemeinnützige Arbeitsnachweise, welche den Vorschriften des zu erlassenden Gesetzes und dem Bedarfe nicht entsprechen, errichtet werden. An deren Verwaltung haben Arbeitgeber und -nehmer je zur Hälfte unter dem Vorsitze eines Unparteiischen theilzunehmen. Gegen diesen Antrag machen sich gewichtige Stimmen aus dem Kreise der Industrie geltend, speciell aus Kreisen, welche qualificirte Arbeiter verwenden und dementsprechend sehr hohe Löhne bezahlen, so der Gesammtverband deutscher Metallindustrieller, welcher 202.000 Arbeiter beschäftigt. Der Arbeitsnachweis dieses Vereines hat seit 3. Juni 1890 bis Schluß 1898 der ansehnlichen Zahl von 139.135 Arbeitern Stellen vermittelt. Die Bedenken, welche der genannte Verein gegen eine obligatorische Einführung der Parität in der Verwaltung der Arbeitsvermittlung geltend macht, sind darauf zurückzuführen, daß, wie die Verhältnisse heute stehen, die Parität, wie sie in der Praxis sich gestaltet, das Verfügungsrecht des Arbeitgebers bezüglich der aufzunehmenden Arbeiter aufhebt. Die heutige wirthschaftliche Organisation, die ja auch die Grundlage der staatlichen ist, bedingt aber für den Unternehmer das Recht der Wahl bezüglich der aufzunehmenden Arbeiter, beziehungsweise das Recht der Aufnahme und Kündigung. Diese Frage bildet ja nicht nur Gegenstand theoretischer Erörterungen, sie wird ja auch praktisch bethätigt als Anlaß vieler Arbeitseinstellungen und die Verwaltungsbehörde hat wiederholt gerade in diesem Punkte — Wiederaufnahme entlassener Arbeiter — intervenirt.

Wie schon bemerkt, nimmt die organisirte Arbeiterschaft das Recht der Arbeiterzuweisung, beziehungsweise Arbeitsvermittlung für sich in Anspruch in der Erkenntniß, daß eine consequente Durchführung dieses Grundsatzes die Unternehmungen von der Arbeiterschaft abhängig macht, während heute mit einer Einschränkung, welche in der Freizügigkeit und der gesetzlich gestatteten Organisation der Arbeiter gelegen ist, das Gegentheil der Fall ist. So lange nun der Unternehmer das Risico zu tragen hat und dementsprechend auch die Disposition über sein Unternehmen sich wahren muß, wird er auch in der Wahl der Arbeitskräfte nicht beschränkt werden dürfen. Die Härten, welche sich in einzelnen Fällen daraus ergeben mögen, auszugleichen, trifft ein anderes Gebiet der Socialpolitik.

Die heutige Zeit erzielt mit dem Grundsatze der einvernehmlichen Regelung streitiger Fragen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter wenig Erfolg, und sind die Hoffnungen, welche man noch vor Decennien daran geknüpft, bedeutend gesunken. Die Gründe, welche dies bedingen, sollen hier nicht erörtert werden. In der Arbeitsvermittlung sehen wir ja auch die organisirte Arbeiterschaft, sowie Gruppen von Arbeitgebern für sich thätig. Ein Zusammenwirken, wie sie der besprochene Gesetzentwurf in Aussicht nimmt, mag als ein neuerlicher Versuch gelten. Ueber das Wesen des Versuches hinaus geht aber die zwangsweise Einführung der paritätischen Verwaltung und läßt es sich nicht absehen, welche Folgen dieselbe in der Durchführung haben wird. Es muß in Frage gestellt werden, ob die gesetzgebende Gewalt Veranlassung hat, eine Organisation ins Leben zu rufen, welche vielleicht das Entgegengesetzte von Dem bewirkt, was manche in wohlwollender Absicht voraussetzen.

Mittheilungen aus der Praxis.

Gesichtspunkte für die Zuerkennung der Proceßkosten bei einer beim Reichsgerichte eingebrachten Klage.

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 6. Juli 1899 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über die Klage des Eugen Jordan, Pfarrvicars in Tapogliano, durch Dr. Josef Porzer, de praes. 1. Mai 1899, Z. 143 R.-G., gegen das Ministerium für Cultus und Unterricht auf Congrua-Ergänzung zu Recht erkannt:

Das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht ist schuldig, dem Kläger Eugen Jordan an Proceßkosten den Betrag von 50 fl. binnen 14 Tagen bei sonstiger Execution zu bezahlen.

Gründe: In der Klage wird angeführt: Mit dem Richtigstellungs-Erkenntnisse vom 31. Jänner 1899 hat die Statthalterei in Triest dem Kläger über die behufs Dotations-Ergänzung aus dem Religionsfonde vorgelegte Fassion die Congrua als Pfarrvicar in Tapogliano mit 460 fl., also mit dem im Gesetze vom 7. Jänner 1894, R.-G.-Bl. Nr. 65, für exponirte Hilfspriester statuirten Ausmaße festgesetzt. Der Kläger behauptet aber auf Grund des Anstellungsdecretes vom 28. September 1898, Z. 2259, und des Certificates des fürsterzbischöflichen Ordinariates Görz vom 9. März 1899, Z. 501, beziehungsweise 1 des Congrua-Gesetzes vom 19. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 49, als Pfarrvicar in Tapogliano selbstständiger Seelsorger zu sein. Das Gesetz vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 176, welches auch den Nachweis der staatlichen Anerkennung der Selbstständigkeit der Station verlangt, habe auf den Kläger keine Anwendung, weil dieses Gesetz erst am 30. September 1898 kundgemacht, der Kläger aber schon am 28. September 1898 angestellt wurde. Uebrigens wäre auch dieser Nachweis hier vorhanden, da der zweite Vorgänger des Klägers, Pfarrvicar Johann Boschi, mit dem Ministerial-Erlasse vom 12. Mai 1894, Z. 10.052, und der unmittelbare Vorgänger des Klägers, Maximilian de Pelka, mit Ministerial-Erlasse vom 5. October 1898, Z. 25.543, der Letztere nach beim Reichsgerichte erhobener Klage, die Congrua eines selbstständigen Seelsorgers

erhalten habe, und das Ministerium eine solche Congrua nur bei Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen bewilligen kann. Demgemäß wird gebeten, zu erkennen: Das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht sei schuldig, dem Kläger die Congrua als Pfarrvicar von Tapogliano vom 28. September 1898 ab mit 600 fl. jährlich zu bemessen und die dieser Bemessung entsprechende Nachzahlung sammt 5 Percent Zinsen vom Klagtage und die Gerichtskosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Execution zu leisten.

Das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht hat mit dem dem k. k. Reichsgerichte mitgetheilten Erlasse vom 31. Mai 1899, Z. 14.850, den k. k. Statthalter in Triest ermächtigt, das Einkommenbekenntniß des Klägers unter Zugrundelegung der Congrua eines selbstständigen Seelsorgers per 600 fl. der Adjustirung zu unterziehen und demselben die ihm hiernach gebührende Congrua-Ergänzung sammt 5% Zinsen vom Klagstage, ferner an Proceßkosten die wirklich berichtigten Stempelgebühren, dann weitere 4 fl., nämlich für die Verfassung der Klage 1 fl. 50 kr., Abschrift derselben sammt Beilagen 1 fl. 50 kr., und Portogebühren 1 fl. flüssig zu machen.

Der hievon verständigte Kläger hat mit der Eingabe de præs. 9. Juni 1899, Z. 188/R. G., erklärt, trotz dieser Zahlungsanweisung die Klage aufrecht zu erhalten.

Bei der mündlichen Verhandlung hat der Vertreter des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht die zugebilligte Kostensumme damit gerechtfertigt, daß die Verfassung der Klage, welche sich als Abschrift einer früheren darstelle, eine besondere Mühewaltung nicht erfordert habe, das Ministerium also zum Ersatz der thatsächlich aufgelaufenen Kosten veranlaßt gewesen sei, und zwar umsomehr, da das Ministerium bei einfacher Verständigung von der Sache den Clienten der Gegenseite ohne Klage klaglos gestellt hätte, sonach Proceßkosten überhaupt nicht zu tragen habe.

Der Vertreter der Klage bestritt dagegen dem Ministerium überhaupt das Recht, Kosten zu bestimmen; das Ministerium hätte von dem Kläger eine Specification der Kosten verlangen, eventuell die Kostenspecification zur Bestimmung dem Reichsgerichte vorlegen sollen. Ueberdies sei die Motivirung des Ministeriums eine für den Redner und den ganzen Advocatenstand geradezu beleidigende, zumal die Klage keine Abschrift einer früheren sei und auch schwierige Fragen, wie die Anwendung der alten oder neuen Congrua, erörtere.

Das k. k. Reichsgericht ist bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen ausgegangen:

Durch die vorcitirte Zahlungsanweisung erscheint der Kläger bezüglich der angesprochenen Congrua-Ergänzung und der 5% Zinsen hievon seit dem Klagstage klaglos gestellt, es bedarf also diesfalls keines Zuspruches.

Anders verhält es sich jedoch bezüglich der dem Kläger als thatsächlich obsiegenden Streittheile gebührenden Proceßkosten.

Der für die Verfassung der Klage **und** für die Abschrift derselben und der Beilagen angewiesene Betrag von 3 fl. reicht nicht einmal zur Deckung der Kosten der Abschriften zu; was aber die Kosten der Verfassung der Klage betrifft, so ist die Hinweisung auf die Klage des Amtsvorgängers des dermaligen Klägers zur Berücksichtigung nicht geeignet, da jeder Proceß auch in der Kostenfrage als ein selbstständiger in Betracht zu ziehen ist.

Die Anweisung eines so niedrigen, offenbar unzureichenden Kostenbetrages rechtfertigt es auch, daß der Kläger seine Klage nicht zurückgezogen hat; es gebührt demselben daher auch der Ersatz der Kosten der heutigen Verhandlung.

Was nun die Bestimmung der Kosten betrifft, so steht diese nach § 34 des Gesetzes vom 18. April 1869, R.-G.-Bl. Nr. 44, dem k. k. Reichsgerichte zu, und ist mit der Bestimmung der **gesammten** Kosten vorzugehen, da eine Einigung der Parteien über die Höhe derselben nicht erfolgte.

Demgemäß ist dem Kläger als Ersatz der ihm durch die gegnerische Verweigerung der Anerkennung seines Anspruches erwachsenen Kosten der Betrag von 50 fl. zuzusprechen und dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu überlassen, bei der Bezahlung dieser Kosten die etwa bereits berichtigten Theilbeträge in Anrechnung zu bringen.

(Erk. des k. k. Reichsgerichtes vom 6. Juli 1899, Z. 205.)

Anwendung der Strafbestimmungen des § 83, Absatz 2 und § 92 des Branntweinsteuergesetzes. (Wegbringung von Branntwein aus der Erzeugungsstätte ohne die vorgeschriebene Anmeldung.)

Das Oberste Gefällsgericht hat mit Beschluß vom 23. März 1899, Z. 7 O.-G.-G., über die Berufungen des A und B gegen das Urtheil erster Instanz des Gefällsobergerichtes . . . in einem Branntweinsteuerstraffalle erkannt:

Die Beschuldigten sind der ihnen zur Last gelegten Uebertretung nicht schuldig.

Entscheidungsgründe: Mit dem angefochtenen Urtheile wurden A und B als Thäter der im § 92 des Branntweinsteuergesetzes vom 20. Juni 1888, R.-G.-Bl. Nr. 95, vorgesehenen schweren Gefällsübertretung der Wegbringung von Branntwein aus einer Erzeugungsstätte ohne vorausgegangene Anmeldung und Versteuerung gemäß §§ 81 und 92 des citirten Gesetzes zu einer Geldstrafe von je 200 fl., eventuell gemäß §§ 116, Z. 1, und § 119 St.-G.-G. zum suppletorischen einfachen Arreste von je 30 Tagen verurtheilt, welcher im Sinne des § 122 G.-St.-G. in strengen, mit einem Fasttage verschärften Arrrst von je 7 Tagen abgekürzt wurde.

Diesem Strafurtheile liegt der durch das ausdrückliche förmliche Geständniß des A und B rechtlich erwiesene Thatbestand zu Grunde, daß dieselben einen Theil des Brantweines, welcher ihnen als Arbeitern in einer der Consumabgabe unterliegenden Brennerei seitens des Brennereimagazineurs täglich während der Betriebszeit aus dem Magazine für unversteuerten Branntwein verabreicht wurde, ohne vorherige Anmeldung und Versteuerung nach ihren außerhalb der Erzeugungsstätte gelegenen Wohnungen wegbrachten.

Die Geldstrafe wurde mit dem im § 92 des Branntweinsteuergesetzes bestimmten mindesten Ausmaße verhängt.

Die Berufungswerber wenden ein, daß die Anmeldung der Wegbringung von Branntwein aus der Erzeugungsstätte nicht ihnen oblag, und daß sie nicht wußten, ob der ihnen als Zulage zu dem Taglohne verabreichte Branntwein versteuert wurde oder nicht.

Das Oberste Gefällsgericht ging bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen aus:

Die schwere Gefällsübertretung der unangemeldeten Wegbringung von Branntwein aus der Erzeugungsstätte wird nach § 92 des Branntweinsteuergesetzes begangen, wenn Branntwein aus einer Erzeugungsstätte ohne die vorgeschriebene Anmeldung weggebracht wird.

Als Thäter dieser Uebertretung wird gemäß § 83, Absatz 2, des Branntweinsteuergesetzes der Betriebsleiter der Brennerei, während seiner Abwesenheit von der Erzeugungsstätte aber sein Stellvertreter betrachtet, insoferne er, beziehungsweise sein Stellvertreter, an der unangemeldeten Wegbringung von Branntwein aus der Erzeugungsstätte nicht schuldlos ist und der Gegenstand der Uebertretung nicht zugleich der Gegenstand eines Diebstahls oder einer Veruntreuung war.

Liegen diese beiden Entschuldigungsgründe nicht zugleich vor, so ist demnach der Betriebsleiter der Brennerei als Thäter der erwähnten Uebertretung zu betrachten.

Anderen Personen kann eine Mitthäterschaft an der schweren Gefällsübertretung der unangemeldeten Wegbringung von Branntwein aus der Erzeugungsstätte nicht zugerechnet werden. Dies erhellt sowohl aus der Fassung des § 83 leg. cit., welcher den Thäter der daselbst erwähnten schweren Gefällsübertretung bestimmt bezeichnet, als auch aus dem Wesen der fraglichen Uebertretung selbst. Diese besteht nämlich trotz ihrer Bezeichnung als „unangemeldete Wegbringung“ nicht in der Uebertretung eines Verbotes der Wegbringung von Branntwein aus der Erzeugungsstätte, also in einer Handlung, an welcher mehrere Personen mitthätig sein können, sondern in der Unterlassung der gebotenen Anmeldung dieser Wegbringung, deren sich, da diese Anmeldung im § 67 leg. cit. dem Betriebsleiter der Brennerei aufgetragen ist, zunächst nur dieser schuldig macht.

Hiedurch ist allerdings nicht ausgeschlossen, daß an der mehrerwähnten Uebertretung noch andere Personen als Urheber, Mitschuldige oder Theilnehmer strafbaren Antheil haben können, was in jedem einzelnen Falle nach den bezüglichen Bestimmung des Gefällsgesetzes zu beurtheilen ist.

In dem vorliegenden Straffalle wurde der von den Beschuldigten A und B unangemeldet aus der Erzeugungsstätte weggebrachte Brantwein weder gestohlen, noch veruntreut; demnach war nur der Betriebs-

leiter der Brennerei als Thäter der dem A und B zur Last gelegten Uebertretung anzusehen und zu bestrafen.

Bezüglich der letzteren Beschuldigten treffen nach dem Ergebnisse der Gefällsuntersuchung weder die Bedingungen zur Zurechnung der Urheberschaft (§ 21 G.=St.=G.), noch jene zur Zurechnung der Mitschuld oder Theilnehmung (§ 26 G.=St.=G.) an der in Frage stehenden schweren Gefällsübertretung zu, weßhalb dieselben losgesprochen werden mußten.

(V.=Bl. des Justiz=Ministeriums.)

Notiz.

(Eintreibung rückständiger Mitgliederbeiträge [Prämien] bei den nach § 115 a der Gewerbeordnung bei den Genossenschaften errichteten Meisterkrankencassen.) Die k. k. Ministerien des Handels und des Innern haben sich laut des an die politischen Landesbehörden gerichteten Erlasses des Handelsministeriums vom 16. Juni 1899, Z. 26.228, in der Anschauung geeinigt, daß auf Grund der bestehenden Gesetze die Eintreibung rückständiger Versicherungsbeiträge der Mitglieder von Meisterkrankencassen, welche nach § 115 a der Gewerbeordnung im Sinne des Gesetzes vom 16. Juli 1892, R.=G.=Bl. Nr. 202, betreffend die registrirten Hilfscassen, errichtet wurden, im Verwaltungswege unzulässig ist. Die genannten k. k. Ministerien haben zugleich die Bestimmung des § 10 des hinausgegangenen Musterstatutes für diese Cassen, wonach der Vorstand die gerichtliche Eintreibung der rückständigen Cassenbeiträge zu erwirken hat, dahin erläutert, daß im Hinblick auf die Bestimmungen des ersten und letzten Absatzes des § 12 des Gesetzes über die registrirten Hilfscassen der Cassenvorstand die Eintreibung dieser Beiträge durch Erhebung der Klage vor dem bei jeder Hilfscasse zu bestellenden und in allen Streitigkeiten zwischen den versicherten Personen und der Casse ausschließlich zuständigen Schiedsgerichte einzuleiten und erforderlichen Falles durch Ansuchen um die Execution des schiedsgerichtlichen Erkenntnisses oder des vor dem Schiedsgerichte geschlossenen Vergleiches bei dem ordentlichen zuständigen Gerichte des Schuldners endgiltig zu erwirken hat.

Personalien.

Se. Majestät haben anläßlich der Demission des Gesammt=Ministeriums dem Ministerpräsidenten und L. d. M. d. J. Franz Grafen Thun=Hohenstein das Großkreuz des St. Stefan=Ordens, dem Eisenbahnminister Dr. Heinrich Ritt. von Wittek, dem Justizminister Dr. Ignaz Edlen von Ruber, dem Minister für Cultus und Unterricht Arthur Grafen Bylandt=Rheidt, dem Ackerbauminister Michael Freiherrn von Kast, dem Finanzminister Dr. Josef Kaizl, dem Handelsminister Josef Freiherrn di Pauli von Treuheim und dem Minister Adam Ritter von Jedrzejowicz den Orden der eisernen Krone I. Classe verliehen.

Se. Majestät haben den Statthalter in Steiermark Manfred Grafen Clary=Aldringen zum Ackerbauminister ernannt und mit dem Vorsitze im Ministerrathe betraut.

Se. Majestät haben den Feldzeugmeister Zeno Grafen Welsersheimb zum Minister für Landesvertheidigung, den geheimen Rath Dr. Heinrich Ritter von Wittek zum Eisenbahnminister, den geheimen Rath Dr. Ernst von Koerber zum Minister des Innern, den geheimen Rath und Präsidenten des Oberlandesgerichtes in Triest, Dr. Eduard Ritter von Kindinger zum Justizminister, den Ministerialrath im Ministerraths=Präsidium Dr. Casimir Ritter von Chłędowski zum Minister ernannt und den geheimen Rath und Sectionschef Dr. Wilhelm Ritter von Hartel mit der Leitung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, den Sectionschef Dr. Franz Stibral mit der Leitung des Handelsministeriums und den Sectionschef Dr. Severin Ritter von Kniaziolucki mit der Leitung des Finanzministeriums betraut.

Se. Majestät haben dem Sectionschef im Handelsministerium Dr. Franz Stibral den Orden der eisernen Krone II. Classe verliehen.

Se. Majestät haben dem Sectionschef im Eisenbahnministerium Dr. Franz Liharzik den Orden der eisernen Krone II. Classe verliehen.

Se. Majestät haben dem Ministerialrathe im Ministerraths=Präsidium Dr. Eugen Freiherrn Hauenschield=Bauer von Przerab das Ritterkreuz des Leopold=Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Ministerialrathe im Ministerraths=Präsidium Dr. Kasimir Ritter von Chłędowski das Comthurkreuz des Franz Josef=Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Ministerialrathe im Finanzministerium Dr. Ignaz Gruber das Ritterkreuz des Leopold=Ordens, dem Sectionsrathe dieses Ministeriums Dr. August Freiherrn von Odkolek den Orden der eisernen Krone III. Classe und dem Ministerial=Vicesecretär daselbst Dr. Leopold Joas das Ritterkreuz des Franz Josef=Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Ministerialrathe im Ministerium des Innern Erwin Freiherrn von Schwartzenau das Ritterkreuz des Leopold=Ordens und dem Sectionsrathe in diesem Ministerium Guido Freiherrn von Haerdtl den Orden der eisernen Krone III. Classe verliehen.

Se. Majestät haben dem Baurathe Eduard Ritter von Födrich in Wien das Ritterkreuz des Franz Josef=Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Ministerial=Vicesecretär im Handelsministerium Dr. Friedrich Krenn das Ritterkreuz des Franz=Josef=Ordens und dem Ministerial=Concipisten in diesem Ministerium Victor Grafen Chorinsky das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Ministerial=Concipisten im Eisenbahnministerium Dr. Georg Ritter Younga von Lenie das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Dem Ministerialrathe im Finanzministerium Edmund Bernatzky wurde die allerhöchste Anerkennung bekannt gegeben.

Se. Majestät haben dem Sectionsrathe im Eisenbahnministerium Dr. Zdenko Ritter von Forster den Titel und Charakter eines Ministerialrathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Hilfsämter=Oberdirector im Ministerium des Innern Alois Ritter den Titel und Charakter eines Regierungsrathes verliehen.

Se. Majestät haben den mit dem Titel und Charakter eines Sectionsrathes bekleideten Oberinspector der österreichischen Staatsbahnen Dr. Carl Schreiber zum Sectionsrathe im Eisenbahnministerium ernannt.

Se. Majestät haben den Ministerial=Secretär im Handelsministerium Anton Delles zum Sectionsrathe ernannt.

Se. Majestät haben den Oberbaurath Anton Trauc zum Hofrath und den Baurath Carl Barth von Wehrenalp zum Oberbaurath bei der technischen Abtheilung der Post= und Telegrafen=Centralleitung im Handelsministerium ernannt.

Se. Majestät haben den Bezirkshauptmann August Rebensteiger von Blankenfeld in Poděbrad zum Statthaltereirathe ernannt.

Der Ministerpräsident a. L. d. M. d. J. hat die Statthalterei=Secretäre Conrad Freiherrn von Braun, Peter Ziegler, Dr. Rudolf Neumann, Gustav Kraffer und Johann Schaller zu Bezirkshauptmännern, dann den Bezirks=Obercommissär Emil Okenfus und die Bezirkscommissäre Carl Freiherrn von Villani, Carl Pacák, Severin Lubas und Dr. Carl Štepan zu Statthalterei=Secretären in Böhmen ernannt.

Der Präsident des Obersten Rechnungshofes hat den Oberrechnungsrath Josef Appel zum Hofsecretär ernannt.

Der Oberste Rechnungshof hat den Rechnungsrath Alfred Ptaczek zum Oberrechnungsrathe und den Rechnungsrevidenten Anton Costa zum Rechnungsrathe ernannt.

Der Ministerpräsident a. L. d. M. d. J. hat den Hilfsämter=Directions=Adjuncten Josef Stauber zum Hilfsämter=Director und den Official Wenzel Stumpfoll zum Hilfsämter=Directions=Adjuncten im Ministerium des Innern ernannt.

Der Ministerpräsident a. L. d. M. d. J. hat den Hilfsämter=Directions=Adjuncten Peter Wranitzky zum Hilfsämter=Director bei der Statthalterei in Dalmatien ernannt.

Der Finanzminister hat den Zolloberamts=Official Adolf Reissig zum Zolloberamts=Verwalter bei dem Hauptzollamte in Graz ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuer=Oberinspector Moriz Schmied zum Finanzsecretär bei der Finanz=Landesdirection in Brünn ernannt.

Erledigungen.

Mehrere Oberamts=Verwalterstellen in der VIII. Rangsclasse, eventuell mehrere Oberamts=Controlor= oder Verwalterstellen in der IX. und Controlorstellen in der X. Rangsclasse; dann 2, eventuell mehrere Officialstellen in der X. und Assistentenstellen in der XI. Rangsclasse bei den Verzehrungssteuer=Linienämtern in Wien bis 26. October 1899. (Amtsblatt Nr. 226.)

☞ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilagen: Bogen 51 und 52 der Erkenntnisse, administr. Theil, 1898.

Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. — Druckerei „Leykam" in Graz.